

2012/21

Entwurfsstand: 25. Oktober 2012

Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zum Versetzen von PV-Anlagen:

1. **Dieser Hinweis gilt nur für das Versetzen von PV-Anlagen (Modulen), nicht hingegen für Ersetzungsvorgänge, auf die § 32 Abs. 5 (ggf. i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12) EEG 2012¹ anzuwenden ist. Er trifft also keine Aussage für PV-Anlagen, die gemäß § 32 Abs. 5 (ggf. i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12) EEG 2012 ersetzt worden sind oder andere Module ersetzt haben.**
2. **Das Versetzen von PV-Anlagen lässt nach dem EEG 2009² und dem EEG 2012 sowohl den Inbetriebnahmezeitpunkt als auch den Vergütungszeitraum unberührt.**
3. **Gleiches gilt für den Vergütungssatz, wenn der bisherige Vergütungstatbestand auch nach dem Versetzen weiterhin erfüllt ist.**
4. **Soll nach dem Versetzen von PV-Anlagen ein Vergütungsanspruch nach einem anderen Vergütungstatbestand der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung des EEG geltend gemacht werden, setzt dies voraus, dass die im Zeitpunkt des Versetzens geltende Fassung des EEG 2009/2012 einen entsprechenden Vergütungstatbestand noch vorsieht.**

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

5. Wenn der am Ort der Neuinstallation der versetzten PV-Anlagen erzeugte Strom hiernach vergütungsfähig ist, so gilt der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Inbetriebnahme für diesen Installationsort geltende Vergütungssatz; die Degressionsvorschriften sind nicht anzuwenden.
6. Bei der Versetzung von PV-Anlagen, die mit einem neuen Netzanschluss verbunden ist, sind gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 die jeweils zum Zeitpunkt des Neuanschlusses geltenden technischen Anforderungen einzuhalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	3
2	Herleitung	4
2.1	Versetzen ohne Wechsel der Vergütungskategorie	5
2.1.1	Inbetriebnahmezeitpunkt	5
2.1.2	Vergütungszeitraum	6
2.1.3	Vergütungssatz	7
2.2	Versetzen mit Wechsel der Vergütungskategorie	8
2.2.1	Vergütungsfähigkeit am neuen Standort	8
2.2.2	Keine Vergütungsdegression nach Versetzung	15
2.3	Technische Anforderungen an die Ausführung des Anschlusses versetzter Anlagen	18
2.4	Folgen für die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012	21

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 25. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:
1. Was gilt nach dem EEG 2009 bzw. dem EEG 2012 hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes, des Vergütungsanspruchs und des Vergütungszeitraums für PV-Anlagen (Module), die von einer bestehenden Installation an einen anderen Standort versetzt werden, ohne dort andere Module innerhalb einer bestehenden Installation zu ersetzen,
 - (a) wenn dabei kein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet (z. B. Wechsel von Dach zu Dach oder von baulicher Anlage hin zu Fläche längs einer Autobahn), bzw.
 - (b) wenn dabei ein Wechsel des Vergütungstatbestandes stattfindet (z. B. Wechsel von Dach zu Konversionsfläche)?
 2. Wenn versetzte PV-Anlagen (Module) an einem neuen Netzverknüpfungspunkt an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden, gelten dann für die Ausführung des Anschlusses gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 die aktuellen oder die im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlagen geltenden technischen Anforderungen?
 3. Ist eine Versetzung hinsichtlich der Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 (i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012) relevant?
- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen zahlreiche an die Clearingstelle EEG gerichtete Anfragen sowie Anregungen, zu den Rechtsfragen rund um die Versetzung von PV-Anlagen ein Hinweisverfahren einzuleiten. Aus den Anfragen wurde ersichtlich, dass in der Praxis große Unsicherheit herrscht, ob und, wenn ja, in welcher Höhe und für

welchen Zeitraum für Strom aus versetzten Anlagen ein Vergütungsanspruch nach dem EEG geltend gemacht werden kann.

- 4 Die Beschlussvorlage haben gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler erstellt.

2 Herleitung

- 5 Gegenstand des Hinweises sind nur „versetzte“ Module. Erfasst sind deshalb nur Vorgänge, bei denen bereits betriebene PV-Module an einen anderen Standort (z. B. von einem Dach auf ein anderes Dach oder von einer Freifläche auf eine andere) versetzt werden. Das „Ersetzen“ von Modulen gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012 ist nicht Gegenstand dieses Hinweises.³ § 32 Abs. 5 EEG 2012 bestimmt, dass Solarstromanlagen, die andere Solarstromanlagen aufgrund eines Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, abweichend von § 3 Nr. 5 EEG 2012 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solarstromanlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen gelten, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind; der Vergütungsanspruch für die ersetzten Anlagen entfällt endgültig. Das gilt nach § 66 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 EEG 2012 auch, wenn die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Soweit der Ersetzungsvorgang vor dem 1. Januar 2012 stattgefunden hat, gelten die ersetzenden Anlagen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 EEG 2012 erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 als zum Inbetriebnahmezeitpunkt der ersetzten Anlagen in Betrieb genommen.
- 6 Da nach § 32 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 der Vergütungsanspruch für nach dieser Vorschrift ersetzte Anlagen endgültig entfällt, können diese nicht mit Anspruch auf Vergütung „versetzt“ werden.
- 7 „Versetzte“ Module im Sinne dieses Hinweises sind also nur solche, die nicht gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012 (ggf. i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012) ersetzt worden sind oder andere Module ersetzt haben.
- 8 Des Weiteren sind nur solche Versetzungsvorgänge Gegenstand dieses Hinweises, die ab dem 1. Januar 2009, also unter der Geltung des EEG 2009 oder des EEG 2012 statt-

³Zur Anwendung und Auslegung des § 32 Abs. 5 EEG 2012 sowie des § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 wird die Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2012/26 und 2012/27 zwei Hinweisverfahren durchführen.

gefunden haben bzw. stattfinden – allerdings unabhängig davon, ob die PV-Module ursprünglich unter der Geltung des EEG 2009, 2012 oder früherer Fassungen des EEG in Betrieb genommen worden sind.⁴

2.1 Versetzen ohne Wechsel der Vergütungskategorie

- 9 Das Versetzen von PV-Modulen lässt sowohl den Inbetriebnahmezeitpunkt als auch den Vergütungszeitraum unberührt. Gleiches gilt für den Vergütungssatz, wenn das Versetzen nicht zu einem Wechsel der Vergütungskategorie führt, sondern der bisherige Vergütungstatbestand auch weiterhin erfüllt ist. Das ist etwa der Fall, wenn PV-Module vom Dach eines Wohngebäudes auf das Dach eines anderen Wohngebäudes versetzt werden oder von einer Freifläche auf eine sonstige bauliche Anlage mit vorrangig anderem Nutzungszweck.

2.1.1 Inbetriebnahmezeitpunkt

- 10 Unabhängig davon, ob für die Inbetriebnahme die Definition in § 3 Nr. 5 EEG 2009 oder EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012⁵ oder in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist, ändert sich durch eine Versetzung der PV-Anlage nichts an dem durch die erstmalige Inbetriebsetzung festgelegten Inbetriebnahmezeitpunkt.⁶ Die „Anlage“ i. S. d. EEG ist dabei das einzelne PV-Modul.⁷ Jede weitere Inbetriebsetzung desselben Moduls erfüllt nicht die nach jeder Definition der Inbetriebnahme zwingende Voraussetzung, dass der Generator „erstmalig“ in Betrieb gesetzt wird. Der Inbetriebnahmezeitpunkt „haftet“ damit jedem einzelnen Modul während seiner gesamten Betriebsdauer unveränderlich „an“, unabhängig davon, ob und aus welchem Grund es ggf. zeitweise außer Betrieb gesetzt wird.

⁴Für Versetzungsvorgänge vor dem 01.01.2009 s. *BGH*, Urteil v. 09.02.2011 – VIII ZR 35/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1287>.

⁵Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754).

⁶*Thomas/Vollprecht*, ZNER 2012, 334, 338 f.; *Lehnert*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 21 Rn. 23.

⁷*Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 15.06.2011 – 2011/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/11>, Nr. 1.

2.1.2 Vergütungszeitraum

- 11 Auch der Vergütungszeitraum von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres bleibt durch das Versetzen eines PV-Moduls unberührt. Sowohl in § 21 Abs. 2 Satz 3 EEG 2009 als auch in § 21 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme als für den Beginn des Vergütungszeitraums maßgeblich festgelegt. Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 für Module, die unter dem EEG 2004 in Betrieb genommen wurden.
- 12 Weder im EEG 2009 noch im EEG 2012 finden sich Anhaltspunkte dafür, dass es für den Vergütungszeitraum bei einer Versetzung von PV-Modulen ausnahmsweise nicht auf den Inbetriebnahmezeitpunkt ankommen soll. Der zwanzigjährige Vergütungszeitraum soll die Amortisierung der getätigten Investitionen gewährleisten. Die maßgeblichen Investitionen für eine PV-Anlage sind aber einmalig, nämlich bei ihrer Anschaffung, zu tätigen. Es widerspräche vor diesem Hintergrund dem Sinn und Zweck der Regelungen zum Vergütungszeitraum, wenn ein Versetzungsvorgang zu einem Neubeginn des Vergütungszeitraums führte und sich dieser für die jeweilige Anlage damit über den gesetzlich vorgesehenen Vergütungszeitraum hinaus verlängerte. Denn dann käme es zu einer Erhöhung der mit der Anlage erzielbaren Gesamterträge, ohne dass dies durch neuerliche Investitionen gerechtfertigt wäre.
- 13 Eine Auslegung, nach der eine Versetzung zu einer Verlängerung des Vergütungszeitraums führte, widerspräche auch dem Willen des Gesetzgebers, der etwa in der Begründung zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 Folgendes ausführte:

„Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme ist, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt wird. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs ist auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.“⁸

- 14 Solarstromanlagen, die z. B. im Jahr 2010 auf einem Hausdach in Betrieb genommen worden sind, behalten danach den für die Inbetriebnahme von Gebäudeanlagen im Jahr 2010 nach §§ 33, 20 EEG 2009 geltenden Vergütungssatz, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt demontiert, auf einem anderen Hausdach installiert und dort erneut in Betrieb gesetzt werden. Gleichzeitig verlängert sich durch die Versetzung nicht der für das jeweilige PV-Modul geltende Vergütungszeitraum; die 20 Kalenderjahre

⁸BT-Drs. 16/8148, S. 39, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

zuzüglich des Inbetriebnahmejahres werden also ab der erstmaligen Inbetriebnahme am ursprünglichen Standort gezählt und nicht ab dem Zeitpunkt der Versetzung neu gezählt.

2.1.3 Vergütungssatz

- 15 Auch der vom Inbetriebnahmezeitpunkt abhängige Vergütungssatz bleibt unverändert, soweit der jeweilige Vergütungstatbestand auch nach dem Versetzen weiterhin erfüllt ist.⁹
- 16 Das ergibt sich aus den Regelungen zur Degression. Diese gelten nur für neu (erstmalig) in Betrieb genommene Anlagen, nicht hingegen für Anlagen, die nach einem Versetzungsvorgang ein weiteres Mal in Betrieb genommen wurden.
- 17 So bestimmt § 20 Abs. 1 EEG 2009, der gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 für Anlagen anzuwenden ist, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, dass die in den §§ 23 bis 33 EEG 2009 geregelten Vergütungen und Boni für Anlagen gelten, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden, und dass sie für Anlagen, die „in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb genommen wurden“, degressiv nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5 sinken. Damit ist der Inbetriebnahmezeitpunkt des jeweiligen PV-Moduls maßgeblich für den jeweils anzuwendenden Vergütungssatz. Weiter bestimmt § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2009, dass die im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Sätze für Vergütungen und Boni für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21 EEG 2009 gelten. Diese Regelung gilt gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 auch für Bestandsanlagen, also Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden.
- 18 Gleiches gilt nach dem EEG 2012 für PV-Module, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden. Denn auch in § 20a Abs. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung sowie in § 20b i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung ist geregelt, dass die „zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten Vergütungen und Boni“ jeweils für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 EEG 2012 gelten.

⁹Mit *Vergütungssatz* ist – bei Vergütungstatbeständen mit gestaffelter Vergütung – nicht der durchschnittliche Vergütungssatz nach Anwendung von § 18 Abs. 1 EEG 2009/2012 gemeint, sondern vielmehr der Vergütungssatz, der in Abhängigkeit von der jeweiligen Leistungsstufe für den in dem jeweiligen Modul erzeugten Strom nach dem Vergütungstatbestand zu zahlen ist. Zum Versetzen mit Wechsel des Vergütungstatbestandes unten Abschnitt 2.2.

2.2 Versetzen mit Wechsel der Vergütungskategorie

- 19 Soll nach einem Versetzen von PV-Anlagen ein Vergütungsanspruch nach einem anderen Vergütungstatbestand der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung des EEG geltend gemacht werden, setzt dieser Vergütungsanspruch voraus, dass die im Zeitpunkt des Versetzens geltende Fassung des EEG einen entsprechenden Vergütungstatbestand noch vorsieht (s. Abschnitt 2.2.1). Wenn der am Ort der Versetzung erzeugte Strom nach dieser Vorgabe vergütungsfähig ist, so gilt der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme für diesen Ort geltende Vergütungssatz; die Degressionsvorschriften sind nicht anzuwenden (s. Abschnitt 2.2.2).

2.2.1 Vergütungsfähigkeit am neuen Standort

- 20 Werden Module versetzt und soll am neuen Installationsort von einem anderen Vergütungstatbestand des im Zeitpunkt der ursprünglichen Inbetriebnahme geltenden EEG Gebrauch gemacht werden (z.B. durch Wechsel von einem Dach auf eine Freifläche oder von einer Konversionsfläche auf eine bauliche Anlage), so ist ein Vergütungsanspruch für den in den versetzten Modulen erzeugten Strom nur gegeben, wenn auch die im Zeitpunkt des Versetzens geltende Fassung des EEG einen entsprechenden Vergütungstatbestand noch vorsieht. Dies gilt unabhängig davon, dass die Versetzung unter dem EEG 2009 und dem EEG 2012 nichts am Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der hieraus folgenden Bestimmung des Vergütungssatzes ändert (s.o. Abschnitt 2.1).
- 21 Das ergibt sich aufgrund einer teleologischen Reduktion der maßgeblichen Übergangsregelungen im EEG 2009 und 2012.
- 22 § 66 Abs. 1 EEG 2009 lautet auszugsweise wie folgt:

„Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, sind anstelle der §§ 6, 20 Abs. 2 ... der §§ 30, 32, 33 ... die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden: ...“

- 23 Zum 1. Juli 2010 trat mit § 66 Abs. 4 EEG 2009 folgende Übergangsvorschrift in Kraft:

„Für Strom aus Anlagen nach den §§ 32, 33 Abs. 2, die vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen wurden, gelten, vorbehaltlich des Absatzes 1, die §§ 32 und 33 Abs. 2 in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung.“

24 § 66 Abs. 1 EEG 2012 trifft folgende Regelung:

„Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 23 Abs. 2 bis 4 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden: ...“

25 Ziel dieser Übergangsregelungen ist es insbesondere, jeweils unbeschadet des Inkrafttretens einer neuen Rechtslage den Vergütungsanspruch zu erhalten, der für den in einer Anlage erzeugten Strom bisher geltend gemacht wurde. Es soll das Vertrauen der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers geschützt werden, den bisherigen Anspruch auch für den künftig in der bestehenden Anlage produzierten Strom unabhängig von späteren Gesetzesänderungen für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahrs geltend machen zu können. Denn die Investition in die jeweilige Anlage ist im Vertrauen auf den Fortbestand eben dieses Vergütungssatzes für die Dauer des gesetzlichen Vergütungszeitraums getätigt worden.¹⁰ Der durch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgelegte Vergütungssatz ist Grundlage der Kalkulation für die Investition in eine bestimmte Anlage nach dem EEG. Dementsprechend ist in der Begründung zu § 66 EEG 2012 Folgendes ausgeführt:

„Hierdurch wird dem Vertrauens- und Bestandsschutz Rechnung getragen, wie er bereits in den Vorgängerfassungen des EEG gewährt worden ist. Wie die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Erneuerbare Energien: Fortschritte auf dem Weg zum Ziel für 2020“ ausgeführt hat, ist das Vertrauen der Investoren für die Erreichung der Ausbauziele – national wie europaweit – von besonderer Bedeutung, und insbesondere „rückwirkende Änderungen von Förderregelungen sind angesichts ihrer negativen Auswirkungen auf das Investorenvertrauen zu vermeiden“. § 66 Abs. 1 führt daher grundsätzlich die alte Rechtslage für Bestandsanlagen fort.“

¹⁰Rostankowski/Vollprecht, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 66 Rn. 2.

- 26 Ein Vertrauensschutz, der nicht nur die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf die konkrete PV-Anlage anzuwendenden Regelungen, sondern das gesamte in diesem Zeitpunkt geltende Regelwerk des EEG umfasste, auch wenn es auf die konkrete Anlage gar nicht anzuwenden war, ginge deutlich über das Ziel des Vertrauensschutzes in die bereits getätigten Investitionen hinaus.
- 27 Deshalb ist der Vertrauensschutz, den die Übergangsregelungen des EEG 2009 und des EEG 2012 für PV-Anlagen gewähren, auf die konkret auf eine Anlage angewendeten Vorschriften und insbesondere den für Strom aus einer bestimmten Anlage bisher geltend gemachten Vergütungstatbestand und -satz zu beschränken.¹¹ Die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber kann deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie bzw. er von anderen Vergütungstatbeständen, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gegolten haben, durch das Versetzen von Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen kann. Sind solche Vergütungstatbestände zwischenzeitlich entfallen, kann die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber darauf nicht durch ein Versetzen der Anlage zurückgreifen.
- 28 Diese einschränkende Auslegung der Übergangsregelungen ist auch in den Vergütungsregelungen des EEG 2009 und EEG 2012 selbst angelegt. So bestimmt § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012, dass die „zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten Vergütungen und Boni“ jeweils für die gesamte Vergütungsdauer gelten. Gleiches regelt § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2009. Hieraus wird deutlich, dass sich mit der Inbetriebnahme zum Zweck der Geltendmachung eines bestimmten Vergütungsanspruchs der auf die Anlage anzuwendende Vergütungstatbestand konkretisiert. Denn nur auf der Grundlage eines bestimmten Vergütungstatbestandes kann eine Vergütung „errechnet“ werden. Eine Auslegung, nach der *sämtliche* zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt *errechenbaren* Vergütungen, also nicht nur die aufgrund der Erfüllung eines bestimmten Vergütungstatbestandes *errechneten* Vergütungen, sondern auch alle im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage geltenden Vergütungstatbestände für die gesamte Vergütungsdauer gelten sollen, lässt sich damit nicht vereinbaren. Vielmehr beschränkt sich der Vertrauensschutz auf diese „errechneten“ Vergütungen.
- 29 Ein weiterer Anhaltspunkt innerhalb des EEG sind die Übergangsregelungen für

¹¹ Sofern die Anlage zu einem Zeitpunkt nach ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, aber noch unter der gleichen Fassung des EEG geändert oder versetzt wurde und dadurch einen neuen Vergütungstatbestand erfüllt hat, bezieht sich der durch die nachfolgende Fassung des EEG gewährte Vertrauensschutz auf diesen zuletzt konkret erfüllten Vergütungstatbestand zu dem bei Inbetriebnahme geltenden Degressionssatz.

PV-Freiflächenanlagen. Mit diesen soll das Vertrauen auf einen bestimmten Vergütungstatbestand bzw. einen bestimmten Vergütungssatz, der Grundlage der Planung war, zugunsten zwar noch nicht realisierter, aber in fortgeschrittenem Planungsstadium befindlicher Projekte geschützt werden.

30 Im Rahmen der Novellierung des EEG 2009 mit Wirkung zum 1. Juli 2010 wurde in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 folgende Regelung getroffen:

„Für Strom aus einer Anlage nach Abs. 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage...

3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde...“

31 Hiernach sollten jedenfalls ab dem 1. Januar 2011 keine neuen PV-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Da es aber nach dem Wortlaut auf die Inbetriebnahme der Anlage, also des einzelnen Moduls ankommt, wäre – sofern auch die planerischen Voraussetzungen erfüllt sind – nach dem Wortlaut auch dann ein Vergütungsanspruch gegeben, wenn ein vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommenes Modul nach diesem Zeitpunkt auf eine ehemalige Ackerfläche versetzt würde. Dies widerspräche jedoch dem Sinn und Zweck der Norm.

32 § 66 Abs. 11 EEG 2012 lautet wie folgt:

„Der Vergütungsanspruch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc besteht auch auf Flächen, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nummer 3 erfüllt sind, die

Anlagen vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind und der Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans vor dem 30. Juni 2011 gefasst worden ist.“

- 33 Auch hiermit sollten bestimmte laufende Planungen geschützt sein, sofern die Realisierung des Projektes innerhalb der genannten Fristen erfolgt. Zweckwidrig wäre es, wenn unabhängig von den genannten Fristen noch nach dem 31. Dezember 2013 Anlagen in Naturschutzgebieten oder Nationalparks in Betrieb genommen werden können, nur weil diese erstmals vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind mit der Folge, dass die Übergangsregelung nicht angewendet werden kann.
- 34 Auch die Abschaffung des sog. Fassaden-Bonus für PV-Gebäudeanlagen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004¹²) durch das EEG 2009 würde konterkariert, wenn nach dem 31. Dezember 2008 PV-Module mit Anspruch auf den Fassaden-Bonus an Gebäudefassaden installiert werden könnten, weil diese vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden und deshalb gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 die Regelungen des § 11 EEG 2004 uneingeschränkt anzuwenden wären.
- 35 Gleiches gilt für die seit dem 1. April 2012 in Kraft befindliche Regelung in § 32 Abs. 3 EEG 2012, wonach PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich nur noch unter bestimmten Voraussetzungen die erhöhte Gebäudevergütung erhalten sollen. Nach der Übergangsregelung in § 66 Abs. 18 EEG 2012 kommt es für die Anwendung dieser Regelung auf den Inbetriebnahmezeitpunkt an.¹³ Dem Sinn und Zweck dieser Übergangsregelung liefe es zuwider, wenn PV-Module mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. April 2012 nachträglich und unter Umgehung der Anforderungen aus § 32 Abs. 3 EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung mit Anspruch auf die höhere Gebäudevergütung auf Nichtwohngebäude im Außenbereich versetzt werden könnten.

¹²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

¹³Bei Inbetriebnahme vor dem 01.04.2012 gilt gemäß § 66 Abs. 18 EEG 2012 das EEG in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung; gleiches gilt bei Inbetriebnahme nach dem 31.03. und vor dem 01.07.2012, wenn für die Anlage vor dem 24.02.2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist, vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>.

- 36 Es schränkte die Möglichkeiten des Gesetzgebers, durch Gesetzesänderungen Korrekturen an bisherigen Entwicklungen vorzunehmen, erheblich ein, wenn die Übergangsregelungen dahingehend zu verstehen wären, dass auf bisher in Betrieb genommene Anlagen nicht nur die konkret anzuwendenden Vorschriften weiterhin anzuwenden wären, sondern ihnen quasi das gesamte im Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltende Regelwerk „anhaftete“.
- 37 Mit dem Sinn und Zweck der Übergangsregelungen lässt sich deshalb nur eine einschränkende Auslegung vereinbaren, nach der – sofern nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist – nur diejenigen Regelungen fortgelten, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung auf die bestehenden Anlagen tatsächlich *anzuwenden* waren – und nicht solche, die bei Realisierung eines anderen Projekts auf die Anlagen *anwendbar* gewesen wären.
- 38 Durch das Versetzen von PV-Modulen kann deshalb nicht von zwischenzeitlich entfallenen Vergütungstatbeständen Gebrauch gemacht werden. Nur wenn ein entsprechender Vergütungstatbestand in dem im Zeitpunkt der Versetzung einer PV-Anlage geltenden EEG noch existiert, kann für den in der Anlage erzeugten Strom ein Vergütungsanspruch nach dem EEG geltend gemacht werden. Dabei ist derjenige Vergütungssatz anzuwenden, der für die Anlage anzusetzen gewesen wäre, wenn sie nicht ursprünglich an dem bisherigen, sondern – zum damaligen ersten Inbetriebnahmezeitpunkt – unmittelbar am neuen Ort in Betrieb genommen worden wäre (s. Abschnitt 2.2.2).
- 39 Es kann demnach insbesondere keine Vergütung für Strom aus Modulen geltend gemacht werden, die nach dem 31. Dezember 2010 auf eine ehemalige Ackerfläche oder nach dem 31. Dezember 2013 auf eine Konversionsfläche, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark festgesetzt worden ist, versetzt wurden bzw. werden. Für PV-Module mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. April 2012, die nach diesem Zeitpunkt auf ein Nichtwohngebäude im Außenbereich versetzt wurden oder werden, ohne dass eine der in § 32 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EEG 2012 in der ab dem 1. April geltenden Fassung genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann kein Anspruch auf die Gebäudevergütung nach § 33 EEG 2009 bzw. EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung geltend gemacht werden; ein Anspruch auf die sog. Freiflächenvergütung besteht nur, sofern die jeweils nach der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung des EEG hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. PV-Module, die nach dem 31. Dezember 2008 an eine Fassade versetzt wurden oder werden, erhalten nicht den sog. „Fassadenzuschlag“

nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004. Diese Ergebnisse lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen:

Inbetriebnahme bis	Versetzung ab	Versetzung auf/an	Vergütung
31.12.2008	01.01.2009	Fassade als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes	kein Fassadenbonus
31.12.2010	01.01.2011	ehemalige Ackerfläche	keine Vergütung
31.12.2013	01.01.2014	Konversionsfläche, die als Naturschutzgebiet oder Naturpark festgesetzt wurde	keine Vergütung
31.03.2012	01.04.2012	Nichtwohngebäude im Außenbereich und Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 EEG 2012 nicht erfüllt	keine Gebäudevergütung

40 Unberührt bleibt hingegen bei PV-Anlagen, auf die § 33 EEG 2009 bzw. § 33 EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist, die Möglichkeit, auch nach dem 1. April 2012 auf den vergüteten Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung umzustellen. Die Abschaffung der Eigenverbrauchsvergütung durch die Novellierung des EEG 2012 zum 1. April 2012¹⁴ steht dem nicht entgegen. Denn abgesehen davon, dass die PV-Module bei einer Umstellung von der Voll-einspeisung auf den Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung nicht im Sinne dieses Hinweises versetzt, sondern unverändert am selben Standort betrieben werden, wird nur die Abrechnungsart und nicht der Vergütungstatbestand geändert. Allein die Veränderung der Abrechnungsart macht bestehende PV-Anlagen nicht zu einem anderen Vorhaben oder einem anderen Anlagentypus. Es handelt sich bei dem Wechsel von der Voll- in die Überschusseinspeisung also nicht um einen Wechsel in eine andere „Vergütungskategorie“. Vielmehr war auf die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommenen Anlagen § 33 Abs. 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung tatsächlich anwendbar; es bedurfte hierzu lediglich einer entsprechenden Anzeige der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers

¹⁴Nähere Informationen zur 1. Änderung des EEG 2012 unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/aenderung1>.

gegenüber dem Netzbetreiber.¹⁵ Auch der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Eigenverbrauchsvergütung nur für Neuanlagen abgeschafft werden soll, weil für diese angesichts der bevorstehenden Grid Parity kein gesonderter Anreiz zum Eigenverbrauch mehr erforderlich ist und die Eigenverbrauchsförderung daher durch das Marktintegrationsmodell (§ 33 EEG 2012) ersetzt werden kann.¹⁶ Auf Bestandsanlagen ist dieses Argument nicht übertragbar, weil diese zu höheren Gestehungskosten und höheren Vergütungssätzen einspeisen. Da mit der Einführung von § 33 Abs. 2 EEG 2009 verfolgte Ziel, Anlagen aus der Voll- in die Überschusseinspeisung zu holen, gilt mithin gerade für diese Anlagen fort. Ein Wechsel in den vergüteten Eigenverbrauch ist für die PV-Anlagen i. S. d. § 33 EEG 2009 bzw. 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung also auch ab dem 1. April 2012 weiterhin möglich.¹⁷

2.2.2 Keine Vergütungsdegression nach Versetzung

- 41 Jedenfalls bei Versetzungen, die seit dem Inkrafttreten des EEG 2009 stattfanden bzw. stattfinden, ist unabhängig davon, unter welcher Fassung des EEG eine PV-Anlage erstmalig in Betrieb genommen wurde, auch bei einer Versetzung unter Wechsel des Vergütungstatbestandes für den Vergütungssatz nicht der Zeitpunkt der Versetzung, sondern allein der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.
- 42 In seinem Urteil vom 9. Februar 2011¹⁸ hat der BGH in einem Sachverhalt, der auf der Grundlage des EEG 2004 zu würdigen war, entschieden, dass die Degressionsvorschrift des § 11 Abs. 5 EEG 2004 entsprechend anzuwenden ist, wenn eine Fotovoltaikanlage, die ursprünglich an oder auf einer baulichen Anlage angebracht und betrieben worden war, später ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht wird. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage ausschließlich an oder auf dem Gebäude angebracht ist, nicht mehr der Vergütungssatz des § 11 Abs. 2 EEG 2004 zu zahlen, sondern der des § 11 Abs. 1 EEG 2004. Dieser Vergü-

¹⁵ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Nr. 10 und Abschnitt 3.1.8.

¹⁶ BT-Drs. 17/8877, S. 15 und 21.

¹⁷ Vgl. zur Auslegung und Anwendung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1 und zur messtechnischen Erfassung des Eigenverbrauchs Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, beide abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, sowie ferner <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1990>.

¹⁸ BGH, Urteil v. 09.02.2011 – VIII ZR 35/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1287>.

tungssatz ist jedoch um denjenigen Degressionssatz zu mindern, der nach § 11 Abs. 5 EEG 2004 für eine in dem selben Jahr in Betrieb genommene Gebäudeanlage anzusetzen wäre.

43 Unter dem EEG 2009 und dem EEG 2012 hingegen sind die Degressionsvorschriften im Falle einer Anlagenversetzung nicht analog anzuwenden; maßgeblich für den Vergütungssatz ist allein der Inbetriebnahmezeitpunkt. Die vorgenannte Rechtsprechung des BGH ist für Versetzungsvorgänge ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr anwendbar. Denn seit Inkrafttreten des EEG 2009 liegt keine Regelungslücke mehr vor, so dass für eine analoge Anwendung der Degressionsregelungen kein Raum ist. Gegen die Annahme einer Regelungslücke spricht bereits, dass die Vergütungsbeziehung für Solarstrom im EEG 2009 – und in der Folge auch im EEG 2012 – gegenüber dem EEG 2004 grundlegend neu geregelt wurde. Die Neuregelungen bauen auf einem komplexen Wechselspiel zwischen Inbetriebnahme, Anlagenregistrierung und daraus abgeleitetem variablen Degressionssatz (Prinzip des „atmenden Deckels“, § 20 Abs. 3 und 4 EEG 2009; § 20a EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung, § 20b EEG 2012) auf:

- Ausdrücklich bestimmt § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2009 – und dem folgend § 20 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 – für alle Energieträger, dass die sich im jeweiligen Kalenderjahr nach Satz 2 errechnenden Vergütungen und Boni für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21 EEG 2009/EEG 2012 gelten. Dies gilt gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 auch für Bestandsanlagen.¹⁹
- Ein Vergütungsanspruch besteht für Solarstromanlagen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 nur, wenn Standort und Leistung der Bundesnetzagentur gemeldet wurden. Auch § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 stellt einen Vergütungsanspruch nach §§ 32, 33 EEG 2012 unter den Vorbehalt, dass eine Meldung an die Bundesnetzagentur erfolgt ist.
- Die Datenmeldungen gegenüber der Bundesnetzagentur und die daraus ableitbaren absoluten Zubauraten sind Grundlage für die Berechnung der Degression nach dem Prinzip des „atmenden Deckels“. Die Höhe der Degression hängt hiernach davon ab, ob der tatsächliche Zubau an Solarstromanlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ober- oder unterhalb eines bestimmten Zubau-

¹⁹Im Unterschied zu § 20 Abs. 2 EEG 2009 ist § 20 Abs. 1 EEG 2009 in § 66 Abs. 1 EEG 2009 nicht von der Anwendung auf Bestandsanlagen ausgenommen.

korridors liegt (§ 20 Abs. 3 und 4 EEG 2009; § 20a EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung, § 20b EEG 2012).

- 44 Diese ausdifferenzierten Regelungen lassen nicht erkennen, dass der Gesetzgeber für den Fall der Versetzung von Solarstromanlagen eine unbeabsichtigte Regelungslücke hinterlassen hat. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Einführung des atmen- den Deckels die Systemscheidung getroffen, dass zwischen dem registrierten An- lagenzubau und dem Degressionsatz für Strom aus *neu* in Betrieb genommenen Anlagen ein striktes Abhängigkeitsverhältnis bestehen soll. In dieses System würde es sich nicht bruchlos einfügen, wenn versetzte Anlagen einem Degressionsatz un- terfallen, zu dessen Bestimmung sie leistungsmäßig nicht beigetragen haben. Auch würde der weitere Zweck der Degressionsvorschriften, wonach der Vergütungssatz die Investitionskosten amortisieren soll, verfehlt, wenn er nicht für den gesamten Vergütungszeitraum nach dem ursprünglichen Inbetriebnahme- und damit Investi- tionszeitpunkt berechnet würde, sondern ab Versetzung zu der bis dahin eingetre- tenen Degression. Denn die spätere Versetzung ändert nichts an der ursprünglichen Investition.
- 45 Gestützt wird dieser Befund auch dadurch, dass der Allgemeine Teil bzw. die All- gemeinen Vergütungsvorschriften des EEG 2009 erstmals Regelungen enthalten, die zum einen spätere bauliche Veränderungen der Anlage (§ 21 Abs. 3 EEG 2009, fort- geführt in § 3 Nr. 5 Halbsatz 3 EEG 2012) und zum anderen spätere Veränderungen bei den eingesetzten Energieträgern (§ 3 Nr. 5 EEG 2009, fortgeführt in § 3 Nr. 5 Halbsatz 2 EEG 2012) betreffen. Dabei ist § 21 Abs. 3 EEG 2009 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 auch auf Bestandsanlagen, d. h. Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2009, anzuwenden. Zwar betreffen diese Regelungen nicht explizit den Fall der Versetzung. Es erscheint vor diesem Hintergrund aber gleichwohl fraglich, für den Fall der Anlagenversetzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke anzuneh- men, die durch eine analoge Anwendung der Degressionsvorschriften zu schließen wäre, denn der Umstand, dass der Gesetzgeber den Fall der räumlichen Veränderung *nicht* geregelt hat, spricht eher dafür, dass hierfür die allgemeinen Regelungen – ins- besondere §§ 3 Nr. 5, 20 Abs. 1 EEG 2009; §§ 3 Nr. 5 Halbsatz 1, 20 Abs. 1 EEG 2012 – uneingeschränkt gelten sollen.
- 46 Jedenfalls mit Inkrafttreten des EEG 2009 ist damit für eine analoge Anwendung der Degressionsvorschriften im Falle der Versetzung von PV-Anlagen – unabhängig da- von, ob diese erstmals unter der Geltung des EEG 2009, des EEG 2012 oder früherer Fassungen des EEG in Betrieb genommen wurden – kein Raum mehr. Maßgeblich

ist für den Vergütungssatz damit nicht der Zeitpunkt der Versetzung, sondern allein der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

2.3 Technische Anforderungen an die Ausführung des Anschlusses versetzter Anlagen

- 47 Wird die PV-Anlage nach ihrer Versetzung an einem neuen Netzverknüpfungspunkt an das Netz angeschlossen, sind gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 die jeweils zum Zeitpunkt des Neuanschlusses der Anlage an dem neuen Netzverknüpfungspunkt für die technische Sicherheit erforderlichen technischen Anforderungen einzuhalten. Dies können neben den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWGV²⁰ i. V. m. § 7 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 sein, deren Einhaltung gesetzlich gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG 2005 vermutet wird, wenn die VDE-Regeln²¹ eingehalten worden sind.
- 48 Im Unterschied zu dem für eine Anlage geltenden Vergütungszeitraum und Vergütungssatz sind die Anforderungen des § 7 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 nicht an die Anlage bzw. den Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Anlage geknüpft. Vielmehr geht es um die „Ausführung des Anschlusses“ an das Netz für die allgemeine Versorgung – unabhängig davon, ob dieser neue oder versetzte Anlagen betrifft:

„Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes . . . entsprechen.“

- 49 § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 regelt die tatsächliche Herstellung des Netzanschlusses und die dabei einzuhaltenden technischen Anforderungen. Die Herstellung des Anschlusses muss den „im Einzelfall“ notwendigen Anforderungen und § 49 EnWG 2005 genügen. Durch das Abstellen auf den „Einzelfall“ wird festgelegt, dass die Sicherheitsanforderungen im konkreten Fall, d. h. unter Berücksichtigung sämtlicher technischer Umstände am (neuen) Netzverknüpfungspunkt zu prüfen sind. Maßgebend

²⁰Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 18.12.2007 (BGBl. I S. 2966), im Folgenden bezeichnet als EnWG 2005.

²¹Technische Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

können dabei nur die im jeweiligen Zeitpunkt der Ausführung des Anschlusses geltenden Anforderungen sein. Einen Anhaltspunkt dafür, dass auf andere, z. B. die im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses der Anlage an dem ursprünglichen Netzverknüpfungspunkt geltende Standards abzustellen sein könnte, gibt es nicht. Bereits nach dem Gesetzeswortlaut ist deshalb davon auszugehen, dass auch bei versetzten Anlagen die im Zeitpunkt des (neuen) Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen einzuhalten sind.

50 Gleiches ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Alt. 2 EEG 2009/2012 i. V. m. § 49 EnWG 2005. Diese Regelung lautet in ihren Absätzen 1 und 2 auszugsweise wie folgt:

- „(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,
 2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
- eingehalten worden sind . . . “

51 Die Neuherstellung eines Netzanschlusses ist Bestandteil der (Neu-)„Errichtung“ einer Anlage²² im Sinne dieser Regelung²³ mit der Folge, dass der Zeitpunkt der Vornahme dieser Handlung maßgeblich ist für die anzuwendenden Regeln der Technik.

²² „Energieanlagen“ sind gemäß § 3 Nr. 15 EnWG 2005 „Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperrereinrichtung vor der Verbraucheranlage ein“.

²³ So auch *Salje*, EEG 2012, Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 7 Rn. 28, sowie *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 7 Rn. 18: bei Anschlussleitungen für Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien handelt es sich um Energieanlagen im Sinne des § 49 Abs. 1 EnWG.

- 52 Auch der VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105:2011-08“²⁴ liegt dieses Verständnis zugrunde. Hierbei kann offen bleiben, welche Rechtsqualität bzw. Bindungswirkung den VDE-Regeln zukommt. Es handelt sich bei der VDE-AR-N 4105:2011-08 um eine technische Regel, die für den Netzanschluss von Fotovoltaikanlagen einschlägig ist und für die die Vermutungswirkung des § 49 Abs. 2 EnWG 2005 gilt.²⁵ Hinsichtlich ihres Anwendungsbeginns bestimmt sie, dass sie ab dem 1. August 2011 anzuwenden ist, wobei für den Anwendungsbeginn „das Inbetriebsetzungsdatum der Erzeugungsanlage, also der erstmalige Netzparallelbetrieb“ ausschlaggebend sein soll.²⁶ Für bestehende Erzeugungsanlagen gilt grundsätzlich Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich jedoch auf den Netzbetrieb, der dem „erstmaligen Netzparallelbetrieb“ an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt folgt. Erfolgt bei Versetzung der Anlage mit Anschluss an einem neuen Netzverknüpfungspunkt ein neuer „erstmaliger Netzparallelbetrieb“, ist dieser Zeitpunkt für die Anwendung der VDE-AR-N 4105:2011-08 maßgeblich.
- 53 Bei der Ausführung dieses neuen Netzanschlusses sind sodann die aktuellen technischen Anforderungen einzuhalten. Dementsprechend wird im Text der VDE-AR-N 4105:2011-08 (vgl. Abschnitt 4.1) regelmäßig auf die „jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften“ Bezug genommen.
- 54 Gleiches ergibt sich schließlich auch bei einer teleologischen Betrachtung der Regelung in § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012. Sinn und Zweck der Regelung ist die Gewährleistung der Netzsicherheit.²⁷ Diese soll dadurch erreicht werden, dass bei jedem neuen Netzanschluss „im Einzelfall“ geprüft und gewährleistet wird, dass die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Ausführung des Anschlusses an diesem konkreten Netzverknüpfungspunkt notwendigen Anforderungen eingehalten werden. Welche Anforderungen im Einzelfall „notwendig“ sind, kann dabei nur unter Berücksichtigung der aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten am konkreten Netzverknüpfungspunkt (z. B. Kapazität und Auslastung des Netzgebietes) und der aktuel-

²⁴VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105:2011-08 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, nachfolgend bezeichnet als VDE-AR-N 4105:2011-08.

²⁵Obwohl die Verweisung auf § 49 EnWG 2005 in § 7 Abs. 2 EEG 2009/2012 statischer Natur ist, erhält die Regelung durch den Bezug auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ in § 49 EnWG 2005 einen dynamischen Charakter, so dass stets die aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten.

²⁶VDE-AR-N 4105:2011-08, S. 2. Bis zum 01.01.2012 sollte daneben für Fotovoltaikanlagen noch die VDEW/VDN-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ angewendet werden können.

²⁷Altrock/Sösemann, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 2.

len fachlichen Erkenntnisse beurteilt werden. Wie bei einem Anschluss einer neuen Anlage muss deshalb dem jeweiligen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt werden, um eine reibungslose Integration der Anlage in das Netz zu gewährleisten.

- 55 Es sind deshalb bei der Ausführung des Anschlusses versetzter Anlagen an einem neuen Netzverknüpfungspunkt die jeweils aktuellen technischen Anforderungen einzuhalten.
- 56 Demnach greift bei Versetzungsvorgängen mit neuem Netzanschluss ab dem 1. Januar 2012 insbesondere bei Einhaltung der Vorgaben der VDE-AR-N 4105:2011-08 die gesetzliche Vermutung, dass den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprochen wurde.
- 57 In diesem Sinne ist beispielsweise zu vermuten, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden, wenn versetzte Anlagen (bis zu 30 kVA) mit neuem Netzanschluss – auf Verlangen des Netzbetreibers – mit einem im Wechselrichter integrierten Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) ausgestattet wurden.²⁸

2.4 Folgen für die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012

- 58 Die Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 (bei Bestandsanlagen i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012) ist ausdrücklich an die Leistung der jeweiligen Installation, den jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt sowie das Verstreichen bestimmter Fristen geknüpft.²⁹ Daran ändert sich durch das Versetzen einer Anlage nichts.
- 59 Allerdings kann sich das Versetzen von PV-Modulen, die vor dem 1. Januar 2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, dann auf die Anwendbarkeit der Regelungen auswirken, wenn dadurch die Leistung einer bestehenden Installation verringert wird.
- 60 Wenn etwa PV-Module aus einer bestehenden Installation, die im Jahr 2011 mit einer Gesamtleistung von 35 kW in Betrieb genommen wurde, an einen anderen Standort versetzt werden mit der Folge, dass nur noch 29 kW verbleiben, gilt für diese verbleibende Installation ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Pflicht nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012.

ENDE DES HINWEISENTWURFS

²⁸VDE-AR-N 4105:2011-08, S. 30 f.

²⁹Siehe im Einzelnen hierzu die Darstellung der *Clearingstelle EEG* unter <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1579>.